

## **Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Biomedizin vom 2. Juli 2018 (Studienmodell 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) haben die Fakultät für Biologie, die Fakultät für Physik, die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

### **1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Biologie, die Fakultät für Physik, die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und die Technische Fakultät bieten gemeinsam unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Biologie den Studiengang Interdisziplinäre Biomedizin mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

### **2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 – 3 MPO fw.)**

- (1) Mit einem schriftlichen Bewerbungsverfahren wird festgestellt, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
  - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z. B. Leistungsnachweise).
  - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 a) vorgelegt.
  - c) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal 1500 Worten, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt oder erläutert werden.
  - d) Bereits für das Zulassungsverfahren (Ziff. 3 Abs. 2): fachspezifischer Studierfähigkeitstest.
- (3) Zugang erhält, wer einen vorangegangenen Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) nachweist, der qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit in einem naturwissenschaftlichen oder medizinrelevanten Fach (insbesondere Biologie, Biochemie, Bioinformatik und Genomforschung, Biophysik, Biotechnologie, Gesundheitswissenschaften mit mindestens 60 LP in für den Masterstudiengang einschlägigen naturwissenschaftlichen Inhalten. Für das Profil Health Science genügt der Nachweis von mindestens 30 LP in für den Masterstudiengang einschlägigen naturwissenschaftlichen Inhalten. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 2 c) können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn hierdurch im ersten Abschluss fehlende naturwissenschaftliche Inhalte kompensiert werden sollen.
- (4) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen (§ 4 Abs. 3 MPO fw.), sofern die Anforderungen von Absatz 3 nicht vollständig erfüllt werden. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle zu bescheinigen. Angleichungsstudien sollten in den ersten beiden Semestern des Masterstudienganges erbracht werden. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Erbringung der Angleichungsstudien entsprechend. Der Zugang kann zudem mit der Auflage verbunden werden, nur ein bestimmtes Profil studieren zu dürfen.
- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen.
- (6) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.



- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

### **3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)**

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der erzielten (vorläufigen) Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und der erzielten Note des fachspezifischen Studierfähigkeitstest. Die Abschlussnote wird mit dem Faktor 2, die Note des Studierfähigkeitstest mit dem Faktor 1 gewichtet. Bei Notengleichheit gibt zunächst die (vorläufige) Abschlussnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Die Konzeption und Bewertung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests erfolgt durch die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen bewertet: Grundkenntnisse in einschlägigen theoretischen, methodischen und handlungsbezogenen Bereichen. Es erfolgt eine Bewertung entsprechend § 17 Abs. 1 MPO fw.
- (4) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

### **4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)**

– entfällt –

### **5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)**

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

## 6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Module oder Teile von Veranstaltungen und Vorträge können in englischer Sprache gehalten werden; es wird erwartet, dass Studierende englische wissenschaftliche Texte lesen und verstehen können. In einzelnen Veranstaltungen ist es ggf. erforderlich, Referate in englischer Sprache zu halten.

### a. Profil Experimental Science

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
<b>MM I – Gesundheitswissenschaften (10 LP)</b>				
40-M1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	1	10	
<b>MM II – Chemie (10 LP)</b>				
21-M-B1.2a	Vertiefung Biochemie – Signaltransduktion	1	5	
21-M-B7.2	Immunologie 5 LP	1	5	
<b>MM III – Biologie (10 LP)</b>				
20-IBM-III	Zellbiologische Grundlagen von Erkrankung	1	10	
<b>MM IV – Biologie (10 LP)</b>				
20-IBM-IV	Vom Gen zur Funktion – Omics in der Biomedizin	2	10	
<b>MM V – Physik (10 LP)</b>				
28-IBM-V	Biophysikalische Methoden in der Biomedizin	2	10	
<b>MM VI – Wahlpflichtbereich Technische Fakultät (10 LP)</b> Es ist ein 10 LP Modul oder es sind zwei 5 LP Module zu studieren.				
39-M-MBT7T	Molekulare Medizin Theorie	2	5	
39-M-MBT10T	Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden	2	5	
39-M-MBT11T	Spezialisierung Zellkulturtechnik Theorie	1 o. 3	5	
39-M-MBT14T	Grundlagen und Anwendungen der Synthetischen Biologie	2	5	
39-M-MBT-PJ	Projekt	2	10	
<b>MM VII – Biologie – Technische Fakultät (10 LP)</b> Es ist das Modul 20-IBM-VII-G zu studieren sowie eines der beiden Module 20-IBM-VII-V oder 39-M-MBT17T.				
20-IBM-VII-G	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen	3	5	
20-IBM-VII-V	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen – Vertiefung	3	5	
39-M-MBT17T	Formulierungstechnologie Theorie	3	5	
<b>MM VIII – Biologie (10 LP)</b> Es ist ein Forschungsmodul zu studieren.				
20-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	3	10	
20-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	3	10	
<b>MM IX – Biologie (10 LP)</b>				
20-IBM-IX	Erweiterungsmodul	3	10	
<b>MM X – Masterarbeit (30 LP)</b>				
20-IBM-X	Masterarbeit	4	30	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

## b. Profil Bioinformatics

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
<b>MM I – Gesundheitswissenschaften (10 LP)</b>				
40-M1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	1	10	
<b>MM II – Chemie (10 LP)</b> Es sind zwei 5 LP Module zu studieren.				
21-M17	Biochemie I – Theorie	1	5	
21-M-B1.2a	Vertiefung Biochemie – Signaltransduktion	1	5	
21-M-B7.2	Immunologie 5 LP	1	5	
<b>MM III – Biologie (10 LP)</b>				
20-IBM-III	Zellbiologische Grundlagen von Erkrankung	1	10	
<b>MM IV – Biologie (10 LP)</b>				
20-IBM-IV	Vom Gen zur Funktion – Omics in der Biomedizin	2	10	
<b>MM V – Physik (10 LP)</b>				
28-IBM-V	Biophysikalische Methoden in der Biomedizin	2	10	
<b>MM VI – Wahlpflichtbereich Technische Fakultät (10 LP)</b> Es ist ein 10 LP Modul oder es sind zwei 5 LP Module zu studieren.				
39-Inf-10	Datenbanken	1 o. 3	5	
39-Inf-12	Sequenzanalyse	2	10	39-Inf-1
39-MBT6a	Einführung in die Bioinformatik (5 LP)	1 o. 3	5	
39-M-Inf-VBD	Visualisierungsansätze für Biodaten	1 o. 3	5	
39-M-Inf-P_BI	Projekt Bioinformatik	2	10	
39-M-Inf-MWV	Medizinische Wissensverarbeitung	2	5	
<b>MM VII – Biologie (10 LP)</b>				
20-IBM-VII-G	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen	3	5	
20-IBM-VII-V	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen – Vertiefung	3	5	
<b>MM VIII – Technische Fakultät (10 LP)</b> Es ist ein Forschungsmodul zu studieren.				
39-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	3	10	
39-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	3	10	
<b>MM IX – Technische Fakultät (10 LP)</b>				
39-IBM-IX	Erweiterungsmodul	3	10	
<b>MM X – Masterarbeit (30 LP)</b>				
20-IBM-X	Masterarbeit	4	30	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.



### c. Profil Health Science

Die Eingangsphase MM I und MM II variiert je nach absolviertem Bachelorstudiengang.

Studierende, die beim Zugang zum Studiengang weniger als 60 LP in naturwissenschaftlichen Fächern nachweisen, belegen MM I und MM II – Einführung in Naturwissenschaften.

Studierende, die beim Zugang zum Studiengang 60 LP oder mehr in naturwissenschaftlichen Fächern nachweisen, belegen MM I und MM II – Einführung in Gesundheitswissenschaften.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
<b>MM I – Einführung in Naturwissenschaften ( 10 LP)</b>				
21-M17	Biochemie I – Theorie	1	5	
39-MBT5a	Methoden der Bio- und Gentechnik	2	5	
<b>MM II – Einführung in Naturwissenschaften (10 LP)</b> Es ist ein 10 LP Modul zu studieren.				
20-GF	Genomforschung	1	10	
20-M2	Grundlagen der molekularen Biologie	1	10	
<b>MM I – Einführung in Gesundheitswissenschaften (10 LP)</b>				
40-M1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	1	10	
<b>MM II – Einführung in Gesundheitswissenschaften (10 LP)</b>				
40-MPH-2a	Epidemiologie und Biostatistik	1	10	
<b>MM III – Biologie (10 LP)</b>				
20-IBM-III	Zellbiologische Grundlagen von Erkrankung	1	10	
<b>MM IV – Biologie (10 LP)</b>				
20-IBM-IV	Vom Gen zur Funktion – Omics in der Biomedizin	2	10	
<b>MM V – Physik (10 LP)</b>				
28-IBM-V	Biophysikalische Methoden in der Biomedizin	2	10	
<b>MM VI – Wahlpflichtbereich Technische Fakultät (10 LP)</b> Es ist ein 10 LP Modul oder es sind zwei 5 LP Module zu studieren.				
39-Inf-12	Sequenzanalyse	2	10	39-Inf-1
39-M-Inf-VBD	Visualisierungsansätze für Biodaten	1 o. 3	5	
39-M-Inf-MWV	Medizinische Wissensverarbeitung	2	5	
39-M-Inf-P_BI	Projekt Bioinformatik	2	10	
<b>MM VII – Biologie – Technische Fakultät (10 LP)</b> Es ist das Modul 20-IBM-VII-G zu studieren sowie eines der beiden Module 20-IBM-VII-V oder 39-M-MBT17T.				
20-IBM-VII-G	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen	3	5	
20-IBM-VII-V	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen – Vertiefung	3	5	
39-M-MBT17T	Formulierungstechnologie Theorie	3	5	
<b>MM VIII – Gesundheitswissenschaft (10 LP)</b> Es ist ein Forschungsmodul zu studieren.				
40-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	3	10	
40-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	3	10	
<b>MM IX – Gesundheitswissenschaft (10 LP)</b>				
40-IBM-IX	Erweiterungsmodul	3	10	
<b>MM X – Masterarbeit (30 LP)</b>				
20-IBM-X	Masterarbeit	4	30	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.



## 7. Modulstrukturabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(tell)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(tell)prüfungen
20-GF	Genomforschung	10		2	1		
20-IBM-III	Zellbiologische Grundlagen von Erkrankung	10		1	1		
20-IBM-IV	Vom Gen zur Funktion – Omics in der Biomedizin	10			1		
20-IBM-IX	Erweiterungsmodul	10					1
20-IBM-VII-G	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen	5					1
20-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	10					1
20-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	10					1
20-IBM-VII-V	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen – Vertiefung	5		1			1
20-IBM-X	Masterarbeit	30			1		
20-M2	Grundlagen der molekularen Biologie	10			2	1:1	
21-M17	Biochemie I – Theorie	5			1		
21-M-B1.2a	Vertiefung Biochemie – Signaltransduktion	5			1		
21-M-B7.2	Immunologie 5 LP	5			1		
28-IBM-V	Biophysikalische Methoden in der Biomedizin	10		1	1		1
39-IBM-IX	Erweiterungsmodul	10					1
39-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	10					1
39-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	10					1
39-Inf-10	Datenbanken	5			1		
39-Inf-12	Sequenzanalyse	10	39-Inf-1	1	1		
39-MBT5a	Methoden der Bio- und Gentechnik	5			1		
39-MBT6a	Einführung in die Bioinformatik (5 LP)	5			1		
39-M-Inf-MWV	Medizinische Wissensverarbeitung	5			1		
39-M-Inf-P_BI	Projekt Bioinformatik	10					1
39-M-Inf-VBD	Visualisierungsansätze für Biodaten	5			1		
39-M-MBT7T	Molekulare Medizin Theorie	5		1	1		
39-M-MBT10T	Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden	5		1	1		
39-M-MBT11T	Spezialisierung Zellkulturtechnik Theorie	5		1	1		
39-M-MBT14T	Grundlagen und Anwendungen der Synthetischen Biologie	5		1	1		
39-M-MBT17T	Formulierungstechnologie Theorie	5		1	1		
39-M-MBT-PJ	Projekt	10		1			1
40-IBM-IX	Erweiterungsmodul	10					1
40-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	10					1
40-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	10					1
40-M1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	10			1		
40-MPH-2a	Epidemiologie und Biostatistik	10			1		



## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 60 – 120 Minuten,
- Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) im Umfang von 10 – 15 Seiten pro Person,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15 – 25, 25 – 35 oder 45 Minuten,
- Präsentation oder Referat (30 Minuten) mit Ausarbeitung im Umfang von 5 – 10 Seiten,
- „Portfolio mit Abschlussprüfung“: Portfolio aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte) und Abschlussklausur (mit einem zeitlichen Rahmen von 60 – 120 Minuten) oder mündlicher Abschlussprüfung (mit einem zeitlichen Rahmen von 15 – 30 Minuten).

Die Kontrolle der Übungsaufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Die Veranstalterin/der Veranstalter kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen. Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.

Eine weitergehende Konkretisierung insbesondere zum zeitlichen Umfang der Abschlussprüfung erfolgt in der Modulbeschreibung.

- Protokoll 10 – 20 Seiten oder 20 – 40 Seiten,
- Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 8 – 16 Seiten,
- Referat mit Ausarbeitung im Umfang von 5 – 10 Seiten,
- Referat (ca. 20 – 45 Minuten) und technisches Konzeptpapier mit Programmieraufgabe.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang Interdisziplinäre Biomedizin dienen dazu, behandelte Themen zu vertiefen, Methoden der mündlichen oder schriftlichen Darstellung einzuüben, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und die Modulprüfung vorzubereiten. Darüber hinaus dienen Studienleistungen der Vermittlung von „soft skills“.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Bearbeitung und Vorrechnen von wöchentlich 3 – 4, bzw. 4 – 6 Aufgaben,
- Vortrag im Umfang von 10 – 20 Minuten,
- Erstellen und Abhalten einer 20- oder 30-minütigen Präsentation, aktive Beteiligung an der Diskussion zu der eigenen sowie an den anderen Präsentationen,
- Ad Hoc Präsentation einer Publikation mit Poster,
- Beantwortung zu Fragen aus der Veranstaltung,
- Bearbeitung von Praktikumsaufgaben mit anschließender Anfertigung eines Ergebnisprotokolls, Referat (30 – 45 Minuten) mit Ausarbeitung (5 – 10 Seiten),
- Protokoll zum Praktikum.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit soll in Form und Inhalt einer wissenschaftlichen Publikation entsprechen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Der Umfang der Arbeit ergibt sich aus der inhaltlichen Fragestellung und ist mit der/dem jeweiligen Hauptbetreuer(in) abzustimmen, der Workload von 300 Stunden ist dabei zu berücksichtigen. Die Arbeit muss vor Beginn im Prüfungsamt der Fakultät angemeldet werden; die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Masterarbeit muss vor Ablauf der Abgabefrist in gebundener Form im Prüfungsamt eingereicht werden; die Anzahl der abzugebenden Exemplare ist in der Masterprüfungsordnung geregelt. Gruppenarbeiten sind nicht möglich.

Weitere Regelungen zur Masterarbeit ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.

## 9. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Biomedizin einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Biologie vom 25. April 2018, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 26. April 2018, der Fakultät für Physik vom 25. April 2018 und der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2018.

Bielefeld, den 2. Juli 2018

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

